

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam /

Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam

des Zentrums für Interreligiöse Studien

(Centre for Interreligious Studies)

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-84.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum – Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien(Centre for Interreligious Studies) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-58.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter	3
§ 31 Studienbeginn, Studiendauer.....	4
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 33 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module	4
§ 35 Masterarbeit.....	5
§ 36 Mündliche Masterprüfung.....	6
§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	6
Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum- Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam /Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangsbeauftragter

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. ²Wählbar sind nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine Studiengangsbeauftragte oder einen Studiengangsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte beruft wenigstens einmal im Studienjahr die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen, um
 - das Lehrangebot zu koordinieren,
 - die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen festzustellen,
 - ein hinreichendes Lehrangebot sicherzustellen, das den Abschluss des Studiums innerhalb der Studiendauer nach § 28 ermöglicht.³Die bzw. der Studiengangsbeauftragte
 - sorgt nach vorheriger Beratung für die Erstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Lehrveranstaltungen,
 - legt mit jeder Studentin und jedem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der so angelegt ist, dass der Studienabschluss in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

§ 31 Studienbeginn, Studiendauer

¹Der Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ wird im Wintersemester begonnen. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religionswissenschaftlicher Studiengänge oder einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach voraus. ²Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „2,0“ vorausgesetzt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsverfahren gemäß Anhang nachweisen.
- (2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt Englischkenntnisse voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben. ²Nachzuweisen sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.
- (3) ¹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der jeweiligen Zugangsvoraussetzung aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzung innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. ²Werden die Zugangsvoraussetzungen innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen, ist eine weitere Einschreibung in diesem Studiengang ausgeschlossen.

§ 33 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere elf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung. ³Insgesamt 79 ECTS-Leistungspunkte sind in 6 Modulen zu erbringen.

- (2) ¹In den folgenden Modulen sind Pflicht- und Wahlpflichtleistungen zu erbringen:
- Modul 1 (14 ECTS- Punkte):
Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung Übung Einführung in die Heiligen Schriften einschließlich der zugehörigen Ringvorlesung; mindestens ein weiteres Seminar
 - Modul 2 (11 ECTS-Punkte): Lehrtraditionen
mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung, die andere ein Seminar sein.
 - Modul 3 (11 ECTS-Punkte): Ausdrucksgestalten religiöser Praxis
mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine Vorlesung, die andere ein Seminar sein.
 - Modul 4 (14 oder 17 ECTS-Punkte): Religion – Gesellschaft - Staat
Übung Religion – Gesellschaft – Staat; mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen, davon wenigstens eine aus Politikwissenschaft oder Soziologie
 - Modul 5 (13 oder 16 ECTS-Punkte): Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen
Praxisseminar Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der Gegenwartsgesellschaft; mindestens eine weitere Lehrveranstaltung.
 - Modul 6 (10 ECTS-Punkte): Sprachpraktische Ausbildung
Sprachkurs über zwei Semester (Arabisch, Hebräisch oder Griechisch).
- ²Wird im Modul 4 das Format mit 14 ECTS-Punkten gewählt, ist im Modul 5 das Format mit 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Wird im Modul 4 das Format mit 17 ECTS-Punkten gewählt, ist im Modul 5 das Format mit 13 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 35 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- Nachweis der Einschreibung im Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
 - Nachweis der ECTS-Leistungspunkte aus dem Pflichtbereich des Moduls 1 und aus Modul 6 sowie wenigstens zweier weiterer studiengangsspezifischer Leistungsnachweise.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel im dritten Semester des Studiengangs mit der für das gewählte Fachgebiet verantwortlichen und prüfungsbefugten Lehrperson zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (5) Die Masterarbeit ist von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 36 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. ⁴Sie dauert etwa 60 Minuten.
- (2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Lehrpersonen, die Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten und die bzw. der Studiengangsbeauftragte als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Mit Zustimmung des bzw. der zu Prüfenden können andere Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam / Interreligious Studies: Judaism - Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität vom 1. Oktober 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

1. Zweck des Verfahrens

¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Qualifikationsnote gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 nicht nachweisen können, wird die Eignung im nachstehend angegebenen Verfahren geprüft ²Das Eignungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den qualifizierenden Abschluss gemäß § 32 Abs. 1,
3. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Der Nachweis ist in der Regel durch Schulzeugnisse oder andere Zeugnisse zu erbringen.
4. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
5. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll die Bewerberin oder der Bewerber darlegen,
 - in welchem Umfang sie oder er sich innerhalb und/oder außerhalb des bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen zu diesem Thema besucht wurden,
 - ob und welche Prüfungsleistungen ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbracht wurden,
 - welche Berufserfahrungen gegebenenfalls nach dem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs gesammelt werden konnten,

- welche Motivationen zu der Bewerbung führten,
- welche Vorstellungen für die zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs bestehen.

3. Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

3.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Eignung fachlich einschlägig qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Qualifikationsnote festzustellen ist oder ob ein Eignungsgespräch durchzuführen ist.

3.2 ¹Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. ²Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ³Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

3.3 ¹Das Eignungsgespräch hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. ³Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁴Die Urteile der Prüfenden lauten: „geeignet“ oder „Nicht geeignet“. ⁵Die Eignung ist festgestellt, wenn die Urteile beider Prüfenden „geeignet“ lauten.

3.4 Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.

3.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit des Eignungsverfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet.

²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.